

Aktuelle, für Zahnarztpraxen geltende Regelungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Die bisherigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, die sich speziell auf den Schutz der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 bezogen, waren überwiegend bis zum 19.03.2022 befristet. Dem entsprechend trat mit Ablauf des 19.03.2022 auch die Corona-Landesverordnung M-V außer Kraft. Am 18.03.2022 hat der Bundestag das **Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes** (IfSG) beschlossen, das am **20.03.2022** in Kraft trat. Zudem wurde am 18.03.2022 eine neue **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung** (Corona-ArbSchV) verkündet, die ebenfalls am **20.03.2022** in Kraft trat und bis zum **25.05.2022** gilt. Die Landesregierung M-V hat am 18.03.2022 eine neue **Corona-Landesverordnung** (Corona-LVO-MV) erlassen, die am **18.03.2022** in Kraft trat und bis zum **02.04.2022** gilt. Die insbesondere für Zahnarztpraxen aktuell geltenden Regelungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

- In einer Zahnarztpraxis tätige Personen müssen ab dem 15.03.2022 über einen **Impf- oder einen Genesenennachweis** verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Kontraindikation nicht geimpft werden können. Fehlende oder zweifelhafte Impf- oder Genesenennachweise sind unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Für die Meldung steht das Onlineportal <https://impf-mv.de/> zur Verfügung. (Regelung gilt bis zum 31.12.2022)
- Mit Ablauf des 19. März 2022 sind die bisherigen Testverpflichtungen für das Praxispersonal und Besucher in der Zahnarztpraxis, die im Infektionsschutzgesetz geregelt waren, weggefallen.
- In **Einrichtungen für ambulantes Operieren** gilt nun gemäß Corona-LVO-MV für **Besucher das 3G-Erfordernis**. Das heißt, dass Besucher dieser Praxen geimpft, genesen oder getestet sein müssen. Keine Besucher sind z.B. behandelte Personen, Beschäftigte sowie notwendige Begleitpersonen, die die Einrichtung nur für einen nicht unerheblichen Zeitraum betreten.
- In (Zahn-)Arztpraxen sind gemäß Corona-LVO-MV **medizinische Masken oder Atemschutzmasken** zu tragen. Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, Patienten und Besucher gleichermaßen.
- Ferner sind gemäß Corona-ArbSchV aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung in einem **betrieblichen Hygienekonzept** die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.
- Der Arbeitgeber hat zu **prüfen, ob und welche der nachfolgenden Maßnahmen** erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten:
 1. Angebot eines kostenfreien Coronatests einmal wöchentlich
 2. Vermeidung der Nutzung von Räumen durch mehrere Personen, insbesondere die Möglichkeit der Arbeit von der Wohnung aus
 3. Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken
- Der Arbeitgeber hat gemäß Corona-ArbSchV Beschäftigten zu ermöglichen, sich **während der Arbeitszeit** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 **impfen zu lassen**.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Kurzfristige Änderungen sind jederzeit möglich und selbständig zu beachten.